

## **Ethische Leitlinien, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)**

### **Präambel**

Grundlagen im wissenschaftlichen Arbeitsprozess sind die Ehrlichkeit der WissenschaftlerInnen gegenüber sich selbst und anderen, ein fairer Umgang mit KollegInnen, MitarbeiterInnen, Studierenden, ForschungsprobandInnen und sonstigen Beteiligten sowie ein verantwortungsvoller Einsatz von Ressourcen.

Die Leitlinien, Regeln und Verfahren formulieren einen Konsens im GEI und dienen dazu, für ethische Probleme in Theorie und Praxis zu sensibilisieren und zu ermutigen, das eigene Handeln kritisch zu reflektieren. Zugleich bieten sie Schutz vor illegitimen Anforderungen und Erwartungen, die an MitarbeiterInnen des GEI gerichtet werden.

Die Leibniz-Gemeinschaft und ihre Mitgliedseinrichtungen sind sich ihrer Verantwortung bewusst, allen WissenschaftlerInnen, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die ethischen Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln.

Die ethischen Leitlinien und Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis des GEI basieren auf den „Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (27. November 2015) sowie auf forschungsethischen Prinzipien und Forschungsdaten-Leitlinien anderer wissenschaftlicher Einrichtungen.<sup>1</sup>

Die Leitlinien und Regeln sind von allen MitarbeiterInnen des GEI in einer schriftlichen Erklärung anzuerkennen. Bei Neueinstellung wird ihre Einhaltung als arbeitsvertragliche Pflicht definiert.

---

<sup>1</sup> Dazu gehören v.a. die forschungsethischen Prinzipien der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (2010), des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (2013), der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und des Berufsverbandes deutscher Soziologinnen und Soziologen (2014) sowie die Forschungsdaten-Leitlinie der Universität Göttingen (1. Juli 2014).

## **Abschnitt 1: Ethische Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§1 Leitprinzipien**

(1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:

- lege artis zu arbeiten,
- alle Schritte und Resultate einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
- die Validität und ggf. Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse kritisch und konsequent zu überprüfen,
- eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden, PartnerInnen, KonkurrentInnen und VorgängerInnen sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
- in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die angemessene Betreuung von WissenschaftlerInnen bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
- die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in den Abteilungen, Teams und Projektgruppen, einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
- die Verantwortung der AutorInnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt, einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion.

(2) MitarbeiterInnen des GEI benennen bei Forschungen ihre Finanzierungsquelle und nehmen keine Zuwendungen, Verträge oder Forschungsaufträge an, die ihre Unabhängigkeit einschränken und die in diesem Dokument festgehaltenen Prinzipien verletzen.

(3) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung wissenschaftlichen Fehlverhaltens getroffen oder verstärkt werden. Dem GEI als Stätte von Forschung und Nachwuchsförderung kommt dabei institutionelle Verantwortung zu.

### **§2 Leitungsverantwortung**

Verantwortlich für die Organisation – vor allem für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung – der wissenschaftlichen Arbeiten des GEI sind die Direktion, die Abteilungs- und Projektleitungen. Sie stellen sicher, dass

- bei der Ausbildung und fachlichen Förderung bzw. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses diese Leitlinien und Regeln vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird,
- die Ziele, Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten der Forschungsarbeiten der einzelnen WissenschaftlerInnen gemäß den im GEI geltenden Regelungen sowie für alle Beteiligten akzeptabel und verlässlich festgelegt, definiert und verteilt werden.

### **§3 Wissenschaftliche Publikationen und Autorenschaft**

(1) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation).

- (2) MitarbeiterInnen des GEI machen ihre Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zugänglich. Dies gilt nicht in Fällen, in denen dies nicht zu verantworten ist oder das Recht auf den Schutz vertraulicher Aufzeichnungen verletzt würde. Begrenzen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit oder Vereinbarungen mit den AuftraggeberInnen das Recht zur Veröffentlichung, bemühen sich die MitarbeiterInnen des GEI darum, den Anspruch auf Veröffentlichung möglichst weitgehend aufrechtzuerhalten.
- (3) Die MitarbeiterInnen des GEI achten das geistige Eigentum bzw. die Urheberschaft von wissenschaftlichen Ideen, Theorien, Ergebnissen und Daten, die sie im Fall einer Verwendung korrekt, vollständig und innerhalb des relevanten Sachzusammenhanges ausweisen.
- (4) Als AutorIn einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
- (5) Bei Mit-Autorenschaft tragen alle beteiligten AutorInnen die Verantwortung für die veröffentlichten Inhalte stets gemeinsam. Jede/r AutorIn ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.
- (6) Externe GutachterInnen eingereichter Manuskripte werden auf Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit verpflichtet.

#### **§4 Gutachten, Rezensionen und Beratungen**

- (1) Werden MitarbeiterInnen des GEI um Einschätzungen von Personen, Manuskripten, Forschungsanträgen oder anderen Arbeiten bzw. Sachverhalten gebeten, so sind solche Bitten im Fall von Interessenkonflikten abzulehnen.
- (2) Zu begutachtende Arbeiten sind vollständig, sorgfältig, vertraulich, fair und in einem angemessenen Zeitraum zu beurteilen.
- (3) Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien für akademische Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Einstellungen oder Berufungen ist zu beachten, dass Originalität und Qualität den Vorrang vor Quantität haben.
- (4) MitarbeiterInnen des GEI, die um Rezensionen von Büchern und Manuskripten gebeten werden, die sie bereits an anderer Stelle besprochen haben, teilen diesen Umstand den Anfragenden mit. Die Rezension von Arbeiten, bei deren Entstehung sie direkt oder indirekt beteiligt waren, sind abzulehnen.

#### **§5 Umgang mit ForschungsprobandInnen**

- (1) Sowohl die Persönlichkeitsrechte der in wissenschaftliche Untersuchungen einbezogenen Personen als auch ihr Recht zur freien Entscheidung über die Beteiligung werden respektiert bzw. gewahrt.
- (2) Voraussetzung der Einbeziehung von ProbandInnen in empirische Untersuchungen muss grundsätzlich deren Einwilligung sein, die auf der Grundlage einer dem Untersuchungsdesign entsprechenden, möglichst ausführlichen Information über Grundlagen, Ziele, Methoden und Zweck des Forschungsvorhabens zustande kommt (informierte Einwilligung). Besondere Anstrengungen zur Gewährleistung eines angemessenen Informationsstandes der ProbandInnen sind zu unternehmen, wenn davon auszugehen ist, dass die in die Untersuchung einbezogenen Personen aufgrund ihrer Bildung, ihrer sozialen Lage oder ihrer Sprachkompetenz nicht ohne spezifische Informationen die Intentionen und Modalitäten der Untersuchung durchdringen können. Kann die aufgeklärte Einwilligung auf Grund einer zu befürchtenden Fehlerwirkung auf die Untersuchung nicht eingeholt werden, sind andere Möglichkeiten des Einverständnisses zu

nutzen. Gegebenenfalls muss die Einwilligung in die Weiterverwendung des erhobenen Materials nachträglich eingeholt werden. Die ProbandInnen können ihre Einwilligung im Verlauf der Studie jederzeit zurückziehen.

- (3) Personen, die als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Daten, in die Untersuchung einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist.
- (4) Die Integrität der befragten oder beobachteten Personen ist zu wahren. Grundsätzlich sollen solche Verfahren genutzt werden, die eine Identifizierung der Untersuchten ausschließen und Anonymität gewährleisten. Werden die Daten elektronisch verarbeitet, sind sorgfältige Vorkehrungen gegen einen unberechtigten Datenzugang zu treffen.
- (5) Von untersuchten Personen erlangte Informationen werden vertraulich behandelt. Diese Verpflichtung gilt für alle Beteiligten am Forschungsprozess (auch für InterviewerInnen, Codier- und Schreibkräfte), die über einen Datenzugriff verfügen. Es liegt in der Verantwortung der Projektleitungen, alle an einem Forschungsvorhaben Beteiligten darüber aufzuklären und den Zugang zu vertraulichem Material zu kontrollieren.
- (6) Die am Forschungsprozess beteiligten ProjektmitarbeiterInnen sollen unter Verweis auf entsprechende Regelungen für andere Professionen der Schweigepflicht unterliegen und für sich das Recht auf Zeugnisverweigerung beanspruchen, wenn zu befürchten ist, dass betroffene oder beteiligte Personen aus den gewonnenen Informationen Nachteile erleiden.

#### **§6 Umgang mit Forschungsdaten**

- (1) Das GEI fördert und unterstützt den freien Zugang zu Forschungsdaten, soweit die in §5 benannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Forschungsdaten sind Daten, die im Zuge der Forschung gesammelt, beobachtet, simuliert, abgeleitet oder generiert werden.
- (3) Der Umgang mit in Forschungsprojekten generierten Forschungsdaten wird am GEI über einen Datenmanagementplan reguliert.
- (4) Das Management von Forschungsdaten umfasst deren Planung, Erfassung, Verarbeitung und Aufbewahrung. Es sichert den Zugang, die Nachnutzung, Reproduzierbarkeit und Qualitätssicherung aller Forschungsdaten, die wissenschaftlichen Ergebnissen zugrunde liegen. Die Projektleitungen sowie eigenverantwortlich Forschende sind i.d.R. für das Forschungsdatenmanagement ihrer Forschungsvorhaben verantwortlich. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis und der Fachstandards sicherzustellen.
- (5) Forschungsdaten sind unter Beachtung der ethischen, gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erheben und aufzubereiten sowie auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Regelungen oder vertraglichen oder datenschutzrechtlichen Auflagen widerspricht.

#### **§7 Umgang mit KollegInnen, MitarbeiterInnen, Studierenden, wissenschaftlichem Nachwuchs und PraxispartnerInnen**

- (1) MitarbeiterInnen des GEI, die Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs betreuen, verpflichten sich, dies in gleichbleibend hoher Qualität zu tun und für eine gute Ausbildung Sorge zu tragen. Dabei sollen die ethischen Leitlinien und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis des GEI fester Bestandteil der Lehre bzw. der wissenschaftlichen Ausbildung sein. Wer eine Abteilung oder ein Projekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, PromovendInnen und Studierende eine angemessene Betreuung – ggf. außerhalb des GEI – gesichert ist.

- (2) Die Direktion des GEI bemüht sich bei Einstellungen, Entlassungen, Beurteilungen, Beförderungen, Gehaltsfestsetzungen, anderen Fragen des Anstellungsverhältnisses oder der Auftragsvergabe sowie bei Berufungs- und Kooptationsentscheidungen um Objektivität und Gerechtigkeit unter Befolgung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. MitarbeiterInnen des GEI benachteiligen andere Personen nicht wegen ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sozialen oder regionalen Herkunft, ihrer ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer politischen Einstellung.
- (3) MitarbeiterInnen des GEI dürfen Leistungen anderer nicht zu ihrem eigenen Vorteil ausnutzen und deren Arbeit nicht undeklariert verwenden.
- (4) MitarbeiterInnen des GEI erzwingen von niemandem, insbesondere von Untersuchungspersonen, AuftraggeberInnen, MitarbeiterInnen und Studierenden, persönliches Entgegenkommen oder einen persönlichen oder beruflichen Vorteil.

### **§8 Dezentrale Ombudsperson**

- (1) Die WissenschaftlerInnen des GEI wählen in allgemeiner und geheimer Wahl eine Ombudsperson und eine Stellvertretung als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen, die die gute wissenschaftliche Praxis betreffen (dezentrale Ombudsperson). Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Direktion sein und sollte möglichst unabhängig, etwa durch ein entfristetes Arbeitsverhältnis, sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit. Ebenso wird für denselben Zeitraum eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Die Direktion ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.
- (2) Die Ombudsperson kann sich mit ihrer Stellvertretung beraten.
- (3) Die dezentrale Ombudsperson kann ein Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Dezentrales Verfahren) einleiten.
- (4) Entscheidet die dezentrale Ombudsperson im Verlauf des dezentralen Verfahrens, dass eine weitere Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, wird der Vorgang an die zentrale Ombudsperson weitergeleitet.

### **§9 Zentrale Ombudsperson**

- (1) Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Ombudsperson für die Leibniz-Gemeinschaft (zentrale Ombudsperson) und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die zentrale Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die zentrale Ombudsperson wird tätig, wenn sie durch eine dezentrale Ombudsperson angerufen wird. Sie kann in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird, soweit der Verdacht im Zusammenhang mit der Tätigkeit an einer Mitgliedseinrichtung der Leibniz-Gemeinschaft steht.
- (3) Die zentrale Ombudsperson prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber MitarbeiterInnen und ehemaligen MitarbeiterInnen von Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft.

## Abschnitt II: Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

### §10 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:
  - (a) Falschangaben – insbesondere:
    - das Erfinden von Daten,
    - das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
    - unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
    - Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
  - (b) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
    - in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
      - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
      - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als GutachterIn,
      - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorschaft,
      - die Verfälschung des Inhalts,
      - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
    - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
  - (c) Die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer.
  - (d) Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

### **§11 Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dezentrale Ombudsperson (Dezentrales Verfahren)**

- (1) Über die Ombudsperson wird bei dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Prüfverfahren im GEI in Gang gesetzt (dezentrales Verfahren).
- (2) Die Ombudsperson hört im Rahmen des dezentralen Verfahrens die Betroffenen einzeln an und kann sich ggf. Rat beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates einholen. Sie behandelt etwaige Hinweise, den Namen der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers zunächst vertraulich und anonym.
- (3) Bei Nichtauflösung des Verdachtes informiert die Ombudsperson, ggf. unter Wahrung der Anonymität der/des vom Vorwurf Betroffenen und der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, die Direktion und die zuständige Abteilungsleitung. Ist die Direktion von dem Vorwurf betroffen, sollte die Ombudsperson den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates informieren.
- (4) Die Ombudsperson unterstützt durch Konfliktmediation die Betroffenen, den Konflikt konstruktiv anzugehen. Sie bereitet Konfliktgespräche vor, strukturiert deren Ablauf und moderiert die unterschiedlichen Sichtweisen, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, einvernehmlich eine Lösungsidee zu entwickeln. Sie dokumentiert das Gespräch und ggf. die vereinbarten Schritte zur Umsetzung der Lösungsidee. Im weiteren Verlauf begleitet sie die Umsetzung der Vereinbarungen. Nach einer erzielten Einigung schließt die Ombudsperson das dezentrale Ombudsverfahren mit einem Abschlussbericht ab und informiert die Direktion, die zuständige Abteilungsleitung und ggf. den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates über den Abschluss des Verfahrens. Die Ombudsperson informiert über den grundlegenden Gegenstandsbereich und macht damit die Entscheidungsfindung nachvollziehbar.
- (5) Sollte im Rahmen des dezentralen Verfahrens keine Einigung erzielt werden, übergibt die Ombudsperson das Verfahren an die Direktion, die über das weitere Vorgehen und ggf. über Konsequenzen gemäß §15 entscheidet, oder an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft ggf. zur Einleitung eines zentralen Verfahrens zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§§12-14).

### **§12 Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die zentrale Ombudsperson (Zentrales Verfahren)**

- (1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der Regel schriftlich an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft zu richten.
- (2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.
- (3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.
- (4) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.
- (5) Die Ombudsperson berichtet dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft, der zuständigen Sektionssprecherin bzw. dem zuständigen Sektionssprecher und der Leitung der betroffenen Einrichtung über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.

- (6) Die zentrale Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten ggf. auch die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hören.
- (7) Die zentrale Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben.
- (8) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die zentrale Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.
- (9) Die zentrale Ombudsperson informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (10) Die zentrale Ombudsperson informiert das Präsidium schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.
- (11) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die zentrale Ombudsperson befasst sich das Präsidium spätestens in seiner nächsten Sitzung (nach Eingang der Information) mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls das Präsidium mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann es die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen.

### **§13 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Die zentrale Ombudsperson setzt nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss des Präsidiums einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein. Sie wählt dessen Mitglieder aus und lädt sie zur Mitarbeit ein.
- (2) Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates der betroffenen Mitgliedseinrichtung und/oder die zuständige Sektionssprecherin bzw. der zuständige Sektionssprecher. Außerdem ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist. Zudem sollte eine Volljuristin bzw. ein Volljurist in den Untersuchungsausschuss berufen werden. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (3) Die zentrale Ombudsperson ist Mitglied ohne Stimmrecht eines Untersuchungsausschusses.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Es gelten die Befangenheitsregeln des Leibniz-Wettbewerbs.
- (5) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren.
- (6) Die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch.
- (7) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente durch die Mitgliedseinrichtungen und die Geschäftsstelle zugänglich zu machen.
- (8) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (9) Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der



Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und GutachterInnen beauftragen sowie beratend hinzuziehen.

- (10) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.
- (11) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.
- (12) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt.
- (13) Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d.h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:
  - feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist, und
  - die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.
- (14) Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen etc.).
- (15) Der Bericht wird dem Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft vorgelegt. Das Präsidium befasst sich in seiner nächsten Sitzung (nach Eingang) mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

#### **§14 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Das Präsidium kann gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:
  - Schriftliche Rüge,
  - Ausschluss vom Leibniz-internen Wettbewerb um Forschungsgelder für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
  - Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums),
  - Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien der Leibniz-Gemeinschaft für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).
- (2) Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.
- (3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die vom Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft jeweils abschließend.
- (4) Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem

Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern durch die zentrale Ombudsperson mitzuteilen.

- (6) Das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und die Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

### **§15 Disziplinarische und rechtliche Maßnahmen bei erwiesenem Fehlverhalten**

- (1) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind disziplinarische oder rechtliche Sanktionen, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z. B.
- a) Arbeitsrechtliche Konsequenzen:
    1. Abmahnung,
    2. Außerordentliche Kündigung,
    3. Vertragsauflösung.
  - b) Akademische Konsequenzen:
    1. Entzug des Doktorgrades,
    2. Entzug der Lehrbefugnis.
  - c) Zivilrechtliche Konsequenzen:
    1. Erteilung eines Hausverbotes,
    2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
    3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
    4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen,
    5. Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte.
  - d) Strafrechtliche Konsequenzen.
- (2) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/Innen und beteiligte HerausgeberInnen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die/der Direktor/in bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die ihr/ihm geeigneten Maßnahmen ein.
- (3) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die/der Direktor/in bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- (4) Die/der DirektorIn bzw. die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes des Georg-Eckert-Instituts, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

**§16 Inkrafttreten**

Die „Ethischen Leitlinien, Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Georg-Eckert-Institut – Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung (GEI)“ treten mit der Annahme durch das Kuratorium in Kraft.

Diese Leitlinien und Regeln hat das Kuratorium des Georg-Eckert-Instituts in seiner Sitzung vom 07. Juli 2016 verabschiedet.

Braunschweig, 08. Juli 2016